

Anhang: Richtlinien für auswärtige Schulveranstaltungen

Voraussetzungen

Arbeits- und Projektwochen, Schulreisen und Exkursionen sind Bestandteil der Ausbildung und somit obligatorische Schulanlässe. Für sie gelten grundsätzlich die diesbezüglichen Richtlinien des Bildungsrats des Kantons Zürich (06-05/01 - 9.2003), die Schulordnung der Kantonsschulen (414.240.14 - 10.1996), sowie die schulinterne Hausordnung der Kantonsschule Küssnacht (inklusive der darin enthaltenen Weisungen zum Missbrauch von Rauschdrogen vom 04.04.2003).

Solche Schulveranstaltungen sind auch immer ein soziales Erlebnis. Die Schülerinnen und Schüler sind sich dessen bewusst und setzen sich entsprechend für die Gemeinschaft ein. Das verantwortliche Leiterteam kann im Interesse der Sicherheit und des gemeinsamen Zusammenlebens zusätzliche Verhaltensregeln für verbindlich erklären. Die Schulleitung hat diese Schulveranstaltung bewilligt und ist mit deren Konzept einverstanden.

Die nachfolgenden Weisungen sind im Konsens der beteiligten SchülerInnen mit den leitenden Lehrpersonen einzuhalten, damit die auswärtige Schulveranstaltung gut gelingen kann. Sie gelten auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Teilnahmebedingungen

- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich an die Reglemente, Verordnungen und schulinternen Richtlinien zu halten. Zudem ist den besonderen Weisungen der verantwortlichen Lehrpersonen Folge zu leisten.
- Drogenkonsum ist verboten. Eine Regelung für Alkoholkonsum (für SchülerInnen über 16/18 Jahren) und Tabak wird vorgängig gemeinsam festgelegt und ist dann für alle verbindlich.
- Auf auswärtigen Schulveranstaltungen repräsentieren wir uns und unsere Schule. Darum sollten wir all jenen, die uns als Gäste aufnehmen, mit Respekt begegnen (z.B. durch Einhalten der Nachtruhe, Ordnung auf den Zimmern, Pünktlichkeit im Hinblick auf den Wochenplan, Absenzen etc.).
- Aufenthaltsgebiet sowie Umfang und Dauer des Ausgangs werden nach gemeinsamer Absprache vom Leiterteam festgelegt.
- Werden die gemeinsam festgelegten Regeln nicht eingehalten, dann treten die folgenden kantonalen und schulinternen Richtlinien in Kraft:
 - bei kleineren Verstössen werden an Ort und Stelle Massnahmen angeordnet.
 - bei schweren Vorfällen wird umgehend die Schulleitung informiert, mit der das weitere Vorgehen festgelegt wird (Benachrichtigung der Eltern, Lagerausschluss und Heimreise zu Lasten der Eltern, Strafarbeiten an der Schule im Umfang der ausgefallenen Veranstaltung, weitergehende Massnahmen).
- Die leitenden Lehrpersonen können sich nach Absprache mit der Schulleitung vorbehalten, einzelne Schülerinnen und Schüler von der auswärtigen Schulveranstaltung auszuschliessen. Diese SchülerInnen werden während dieser Zeit an der Kantonsschule mit einem Alternativprogramm beschäftigt und unterliegen einer Anwesenheitskontrolle.

Bereitschaftserklärung

Ich erkläre mich mit den erwähnten Regeln einverstanden. Bei Verstoss gegen die Regeln akzeptiere ich die daraus resultierenden Konsequenzen.

Name und Vorname Schüler/-in:..... Klasse:

Unterschrift Schüler/-in:..... Unterschrift Eltern:

Datum/Ort:.....

Falls das Einverständnis mit den Richtlinien für auswärtige Schulveranstaltungen durch die erforderlichen Unterschriften nicht bezeugt wird, muss aus rechtlichen Gründen eine Teilnahme daran verweigert werden.

Vom Konvent am 5.9.2005 genehmigt